

Aktionsgemeinschaft Bremer Schweiz e. V. (AGBS)

Vereinsatzung

§1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen

"Aktionsgemeinschaft Bremer Schweiz e. V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Schwanewede, Kreis Osterholz.
- (3) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins sind die Erhaltung und Förderung des überörtlichen Landschafts- und Erholungsgebietes "Bremer Schweiz" sowie die Pflege des Naturschutzgedankens und der heimatlichen Kultur.

Der Verein verfolgt diese Ziele auch in Zusammenarbeit mit gleichgerichteten Verbänden und Gruppierungen.
- (2) Soweit der Verein Flächen erwirbt, nutzt er diese nur zu gemeinnützigen und/oder umwelt- oder landschaftsschutzbezogenen Zwecken.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Danach gilt insbesondere folgendes:
 - a) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
 - b) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - c) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen.
 - d) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - e) Der Arbeitsausschuss kann beschließen, dass der Vorsitzende einen Betrag nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG als Aufwandspauschale erhält. Zusätzlich können Aufwendungen wie Fahrtkosten, Verpflegungspauschale und Porti sowie Material gegen einen Kostennachweis erstattet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins (§ 2) bekennen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch den Vorstand; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Mit dem Antrag erkennt der/die Bewerber/in

die Satzung an. Das neue Mitglied erhält eine schriftliche Bestätigung über seine Aufnahme.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Arbeitsausschuss,
- der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie wird von dem/der Vorsitzenden des Vereins selbständig oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder des Arbeitsausschusses oder von mindestens zehn Vereinsmitgliedern einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal in Textform mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Arbeitsausschusses,
 - c) die Jahresabrechnung,
 - d) die Wahl der Mitglieder des Arbeitsausschusses,
 - e) die Wahl zweier Kassenprüfer,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) die Höhe des Mitgliederbeitrages,
 - h) die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung *oder* die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 6 Arbeitsausschuss

- (1) Die Mitglieder des Arbeitsausschusses werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Zahl der Mitglieder des Arbeitsausschusses ist auf 15 begrenzt. Wiederwahl ist zulässig. Der Arbeitsausschuss ist beschlussfähig,

wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder persönlich anwesend ist. Vertretung mit Vollmacht ist nicht zulässig.

- (2) Der Arbeitsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorstand des Vereins sowie einzelne Ausschüsse für besondere Tätigkeitsbereiche.
- (3) Der Arbeitsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Personen, und zwar aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem/der Schatzmeister/in.
- (2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird vom Arbeitsausschuss für die Dauer von vier Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Beiträge und Rechnungslegung

- (1) Der Verein erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Seine Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages. Die Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens zum 30. Juni des jeweiligen Rechnungsjahres fällig. Die weitere Förderung des Vereins erfolgt durch Spenden.
- (2) Überzahlungen der Mitgliedsbeiträge werden als Vorauszahlung für maximal ein Folgejahr angerechnet. Darüber hinausgehende Beträge werden als Spenden verbucht.
- (3) Der /die Schatzmeister/in legt jährlich einmal auf der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft und Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod,
 - b) freiwilligen Austritt,
 - c) Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30.09. des laufenden Jahres erklärt sein.
- (3) Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus trotz einmaliger schriftlicher Mahnung durch den/die Schatzmeister/in nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- (4) Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die vom Arbeitsausschuss festgelegte Arbeit des Vereins bewusst behindert, kann auf Antrag eines Vereinsmitgliedes durch Beschluss des Arbeitsausschusses ausgeschlossen werden. Der/Die Betroffene hat das Recht, vorher zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Für

den Ausschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der Anwesenden erforderlich. Dem Auszuschließenden ist die Möglichkeit einer Berufung an die Mitgliederversammlung zu geben, die die Berufung mit 2/3 ihrer anwesenden Mitglieder verwerfen kann.

- (5) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation zu, deren satzungsmäßiger Zweck der Zielrichtung des aufzulösenden Vereins möglichst nahe kommt.

Schwanewede, den 24.09.2010

Unterschriften: P. Krauß A. v. Grootte

Zusatz, der vom Amtsgericht angefordert wurde:

„Hiermit wird gemäß § 71 Abs. 1 Satz 3 BGB bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen der vorstehenden Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 11.3.2010 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.“

Peter Krauß

A. v. Grootte“